



---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

Die Beitragsordnung der Handwerkskammer Flensburg, zuletzt geändert durch Beschluss der 165. Vollversammlung am 10. Mai 2004, wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Absatz 6 wird neu eingefügt und lautet:

„Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.“

Die Ergänzung der Beitragsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 7. Dezember 2016 über die Ergänzung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Flensburg wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 13. Januar 2017, Az.: VII 1210-617.221.21, genehmigt.

Handwerkskammer Flensburg

Jörn Arp  
Präsident

Udo Hansen  
Hauptgeschäftsführer

Flensburg, 19. Januar 2017